

# Vereinsstatut des Fussball Club!

1920

Artikel 1.

## § 1. Vereinsname!

Verein heisst Fussball-Club Sportfreunde (S. Verein) und hat sein Sitz in Klein-Schmalbach.

## § 2. Vereinsunternehmen:

Sein Unternehmen besteht:

- a.) Sportliches Unternehmen im Fussball.
- b.) Körperliche Reibesübungen.
- c.) Geistige Auszubildung seiner Mitglieder.

## § 3. Verwaltung:

Der Verein wird verwaltet durch den Vorstand, der setzt sich aus Mitgliedern wie folgt zusammen.

I. Vorsitzender.

II. Vorsitzender.

I. Schriftführer.

II. Schriftführer.

I. Kassierer.

Unterassistent.

2. Revisoren.

Zeugwart.

## § 4. Vorstand:

Insbesondere hat der Vorstand die nach den §§ 3. Abs. A. Verwaltung, in der Generalversammlung in einem Wahlgange nach relativer Stimmenmehrheit mittels gestempelter Stimmzettel gewählt zu werden. Er vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich mit allen im, ihm erteilten Befugnissen und zeichnet für denselben.

Hls. B.  
Qu. B.

## § 5. Organe des Vereins:

- a.) die Generalversammlung,
- b.) der Aufsichtsrat, (Spielausschuss.)
- c.) der Vorstand.

## § 6. Geschäftsbereich des Vorstand:

Dem Vorstand steht die Beratung aller Vereinsangelegenheiten zu, ferner die Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, und hat ferner für genaue und schnelle Durchführung der gefassten Beschlüsse zu sorgen. Im einzelnen sind die Befugnisse a.) des Vorsitzenden:

1. Vertretung des Vereins nach innen und außen.
2. Leitung der Sitzungen, Versammlungen und Generalversammlungen.
3. Schriftliche Genehmigung der vom Klassenwart zu beauftragenden Rechnungen.
4. Überwachung der Vereinsbeamten b.) des Kassieres. 1. Einnahme der Beiträge und sonstige Zuwendungen. 2. Zogleichung der Ausgaben. 3. Rechnungslegung: c.) des Schriftführer: 1. Führung der Protokolle 2. Die Schriftliche Arbeiten für den Verein.

## § 7. Gemeinschaftliches Obliegen d. Vorstands:

1. Vorstand und der Aufsichtsrat (Spielausschuss) halten nach Bedarf gemeinsame Sitzungen ab, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet werden. Gemeinschaftlich Sitzungen beruft derselbe, sobald nach Statut die Notwendigkeit vorhanden oder zwei Vorstands oder zwei Aufsichtsratsmitglieder schriftlich darum einreichen.
2. Zur Beschlussfähigkeit muß mindestens die Mehrheit des Vorstand- und Aufsichtsratsmitglieder anwesend sein. In diesen gemeinschaftlichen Sitzungen werden die Grundsätze der gesamten Geschäftsführung durch Beschlüsse, Instruktionen, die Geschäfts- und Klassenberichte gegeben, einge-

gungene Beschwerden erledigt und insbesondere folgende Angelegenheiten entschieden:

- a.) Ausgaben für Inventar.
- b.) Beiträge, welche fortlaufende Verpflichtungen für den Verein begründen, sofern die Beschlussfassung nicht der Generalversammlung vorbehalten ist.
- c.) Aufnahme von Darlehen innerhalb der von der Generalversammlung bestimmten Grenzen.
- d.) Ausschluss von Mitgliedern, welche ihren statutgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommen.

### § 8. Mitgliedschaft:

- a.) Zum Eintritt als Mitglied in den Verein ist das hüch-gelegte 15. (18 Lebensjahr und der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte erforderlich.
- b.) Ausstellung einer unbedingten Zeittätserklärung;
- c.) Ehemalige Mitglieder müssen eine Zerteilungsliste für Teubandspiele unterzeichnen, in dem Sie sich verpflichten für das Spieljahr zuzuspielen: §§. 19.

### § 9. Pflichten des Mitglied:

- a.) Bei Ausstellung seiner Aufnahme in den Verein ein Eintrittsgeld von 2 Mk zu entrichten.
- b.) Zahlung der Vereinsbeiträge:
- c.) Beachtung und Formhaltung der Vereinsgesetze und Versammlungsbeschlüsse:
- d.) Förderung der im Statut niedergelegten Grundsatze des Vereins, insbesondere Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen:
- e.) Beschwerden der Mitglieder gegen den Vorstand sind in erster Instanz durch den Aufsichtsrat (Spiclausschuss) in zweiter und letzter Instanz durch die Generalversammlung zu entscheiden.

### Rechte des Mitglied:

### § 10. Generalversammlung:

- Abs. C.  
a) Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Generalversammlung aus.  
In dieser hat jedes persönlich erscheinende Mitglied eine Stimme.

- b) Die Berufung und Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch einmalige Bekanntmachung durch den Vereinsboten, und Bekanntmachung (§ 22) Die Bekanntmachung hat mindestens sieben Tage vor Abhaltung der Generalversammlung zu erfolgen.
- c.) Ordentliche Generalversammlung werden jährlich abgehalten, und haben dieselben spätestens zwei Monaten des ablaufenden Geschäftsjahrs stattzufinden. geleitet werden dieselben vom Vorsitzenden. § 5. § 7. Abs. 3.

## § 11.

- a) Jede statutengemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig und haben deren Beschlüsse für sämtliche Mitglieder und die Organe des Vereins bindende Kraft.
- Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefasst;
- b) Das Stimmrecht der Mitglieder wird bei allen Abstimmungen, durch Erheben der Hand ausgeübt.
- c.) Nur bei Wahlen und Ausscheiden von Mitgliedern welche sich gegen das Vereinsstatut verhalten haben, erfolgt die Abstimmung mittels gestempelter Stimmzettel nach relativer Mehrheit. Die Quorzählung der Stimmzettel erfolgt durch eine in der Generalversammlung per Akklamation zu wählende Wahlkommission.

## § 12.

Über jede Generalversammlung ist von dem Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, welches in ein besonderes Buch einzutragen ist. Das Protokoll ist von drei Vereinsmitgliedern, dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

### § 13.

Der Generalversammlung steht namentlich zu:

1. die Genehmigung der Bilanz, Erteilung der Entlastung, die Verteilung des Gewinnes, die Deckung von Verlusten;
2. die Bestimmung einer Vergütung für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder; (Spiel Ausschuss.)
3. Festsetzung des Eintrittsgeldes;
4. Wahl der Mitglieder des Vorstand und des Aufsichtsrats;
5. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundvermögen;
6. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
7. Entscheidungen über Beschwerden aller Art;
8. Abänderung der Statuten;
9. Abänderung des Unternehmens;
10. Auflösung des Vereins;

### § 14.

Unter Eingabe und Aufweisung des Zweckes und der Gründe der Berufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss eine außerordentliche Versammlung stattfinden.

### § 15.

Sobald Unregelmäßigkeiten seitens des Vorstand oder des Spiel Ausschuss auf der Tagesordnung stehen, darf keines der Mitglieder der beiden Organe bei der Versammlung über die Verhandlung über diesen Gegenstand den Vorsitz führen, sondern es hat die Versammlung einem Mitglied den Vorsitz zu übertragen.

### § 16.

Über alle in Vereinsangelegenheiten zu treffenden Massnahmen, über alle abzuschließenden Geschäfte beschließt der Vorstand nach Stimmenmehrheit unter Leitung des Vorsitzenden in Sitzungen, die teils regelmäßig stattfinden,

teils von letzterem unter Zureichung der Gegenstände der Verhandlung einberufen werden. Sitzungen müssen stattfinden, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder dazum antragen.

Abs. D. § 17. Einnahmen:

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus: a) den Beiträgen der Vereinsangehörigen: b) den Aufnahmegebühren neuer Mitglieder: c) sonstigen Einkünften, freiwilligen Überweisungen.

§ 18. Reservefonds und Verluste:

Abschreibungen vom Reservefonds hat die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes und Aufsichtsrat (Spelausschuss) zu bestimmen.

Der Reservefonds verbleibt dem Verein bis zu seiner Auflösung, und haben ausgeschiedene Mitglieder keinen Anteil daran:

§ 19. Aufnahme:

a) Als Vorbedingung zur Aufnahme gilt rechtzeitige Anmeldung bei Vorstand.

b. Personen welche in anderen Vereinen noch Schulden besitzen, können erst nach Gut-müssen dieser in unseren Verein aufgenommen werden. §§. 8.

§ 20. Austritt:

a) Dem Mitglieder ist der Austritt aus dem Verein jederzeit gestattet und erlischt mit demselben jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen;

b) erfolgt er in der 2. letzten Hälfte des Monats, so ist der volle Monatsbeitrag zu entrichten;

c) Mitglieder, welche mit Ämtern betraut waren, haben erst genügende Rechenschaft abzulegen.

## § 21. Beiträge:

Die Beiträge sind deren Höhe richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins, und werden dieselben durch die Generalversammlung festgesetzt.

## § 22. Bekanntmachungen:

Alle Bekanntmachungen des Vereins, mögen sie vom Vorstand oder vom Spielausschuss ausgehen, erfolgen unter dem Vereinsname und werden von zwei Vorstandsmitgliedern bzw. Spielausschussmitgliedern unterzeichnet.

## § 23. Streitigkeiten:

Alle Streitigkeiten über den Sinn einzelner Bestimmungen dieses Statuts sowie spätere Vereinsbeschlüsse werden durch Beschluss der Generalversammlung entschieden; es steht ferner jedem Mitglied die Berufung auf dem Rechtswege zu.

## § 24.

Jedes Mitglied, das den Verein durch irgend welcher Art zu schädigen sucht, oder sich den Vereinsstatuten widersetzt, kann durch Statutbeschluss §§ 7. Abs. d. ausgestoßen werden. Ferner verliert jedes Mitglied, das länger als drei Monaten mit seinem Monatsbeitrag im Rückstand ist seine Rechte am Verein, und gilt als ausgeschlossen aus dem Verein.

## § 25.

- a) Der Verein hört auf zu bestehen, wenn demselben weniger als sechs Mitglieder angehören:
- b) der Verein kann aufgelöst werden, wenn ein Fünftel darauf anträgt und eine Generalversammlung mit zwei Drittel Stimmen der anwesenden Mitglieder dies beschließt:
- c) das bei der Auflösung vorhandene Vermögen wird so verwendet, daß zunächst die vorhandenen Schulden damit gedeckt werden, die entweder aus dem Vereinsbetrieb oder aus Verträgen mit dritter Personen entstanden sind.

d) alles übrig bleibende Vermögen fällt dem Süddeutschen  
Fußball Verband & F. K. V.

Klein - Schwalbach den 1. Januar 1922.  
genehmigt. get.



Karl Wagner.

Heinrich Zornier  
i. Schriftf.

§ 25 Absatz d entfällt und erhält neue  
Fassung.

§ 25 d. Alles übrig bleibende Ver-  
mögen fällt an die Gemeinde-  
Verwaltung zur Verwendung nach  
gemeinnützigem Gesichtspunkten.